**Autorenhinweise NZKart**

### Einsendungen

Manuskripte senden Sie uns am einfachsten per E-Mail in einem bearbeitungsfähigen Format (WORD, nicht pdf) an ulrich.soltesz@gleisslutz.com.

**Unbedingt zu beachten ist**, dass Manuskripte keine über das übliche Maß hinausgehenden Formatierungen enthalten, insbesondere keine Textmarken, keine automatische Nummerierung, keine dynamischen Fußnotenverlinkungen oder automatischen Querverweise, keine Hyperlinks und keine Benutzung einer firmen- oder behördeneigenen Formatvorlage (also keine Briefkopf- oder Memoformate). Kurz: am besten ist es, wenn der Beitrag möglichst unformatiert (!) ist.

### Beitragslänge

Wir haben die folgenden Beitragsarten:

|  |  |
| --- | --- |
| **Beitrag** | **Richtwert für Länge/Zeichen**  **(inkl. Leerzeichen und Fußnoten)** |
| Aufsatz | 20.000 – 40.000 |
| Kurzer Beitrag | bis zu 20.000 |
| Entscheidungsbesprechung (wir veröffentlichen nur selbstständige Entscheidungsbesprechungen mit Überschrift und Autorennennung (wie bei einem Aufsatz); also nicht als Anhang zu einem Urteil oder einer Entscheidung,) | bis zu 20.000 |
| Editorial | ca. 4.300 |
| Sonstiges (Tagungsbericht, Buchbesprechung, etc.) | bis zu 15.000 |

### Abstract

**Bitte beachten:** Dem Beitrag **muss** eine **Kurzzusammenfassung („Abstract“)** (in deutscher Sprache, kursiv) vorangestellt werden, also ca. 3 bis 6 Sätze.

### Autorenzeile und Autorenhinweis („Sternchenfußnote“)

Die erste Fußnote (als Sternchen) sollte eine kurze **Beschreibung des Autors** und seiner Tätigkeit enthalten („*Prof. X ist Inhaber des Lehrstuhls für … an der Universität …*“; „*Z ist Richter am …* „; „*Y ist Rechtsanwalt bei …*“). Mögliche **Sonderinteressen sind hierbei unbedingt offen zu legen** (z. B. wenn der Autor in dem konkret besprochenen Fall als Parteivertreter oder Gutachter involviert war).

Bitte auch keine versteckten Werbehinweise platzieren.

### Titel

Die Überschrift sollte kurz und prägnant (!) sein, sehr gerne auch mit Witz und Pepp. Idealerweise sollte sie nur aus **wenigen Worten** bestehen. Leider sind die Überschriften bei den meisten Einsendungen **oft zu lang**. Die Überschrift muss nicht vollständig wiedergeben, was in Ihrem Beitrag steht. Sie soll vielmehr erst dazu beitragen, dass der Leser Ihren Beitrag überhaupt liest.

Bei längeren Beiträgen ist es hilfreich, den Titel in zwei (kurze) Teile zu gliedern (Hauptüberschrift/Titel sowie Unterüberschrift, z.B. „*Wo geht die Reise hin? – Die neuere Rechtsprechung zu Nebenbeschränkungen*“ oder „*Ist jetzt alles erlaubt?* – *Kommission verabschiedet neue Vertikal-GVO*“). Bei kürzeren Beiträgen ist kein zweiteiliger Titel erforderlich.

Insgesamt sollte der Titel **maximal zwei Zeilen** (in der Druckfassung) umfassen (andernfalls passt sie auch nicht auf die Umschlagsseite).

### (Zwischen-)Überschriften

Für Zwischenüberschriften stehen **ausschließlich** diese vier Gliederungsebenen zur Verfügung „I., 1., a), aa)“. Bitte keine abweichende Hierarchie verwenden.

### Zusammenfassung

Längere Beiträge sollten am Ende eine Zusammenfassung/Fazit enthalten. Hierin sind die grundlegenden Thesen bzw. Lösungsansätze noch einmal knapp zusammenzufassen.

An dieser Stelle kann auch gerne ein Ausblick gegeben werden (z.B. Auswirkungen auf die Praxis).

### Fußnoten

Es dürfen nur Fußnoten, keine Endnoten verwendet werden. Im Verhältnis zum Text überbordende Fußnoten, etwa längere Texte in Fußnoten, sind zu vermeiden.

**Bitte vermeiden Sie allzu häufige Nennungen derselben Quelle**.

Die Abkürzung „aaO.“ wird nicht verwendet.

### Allgemeine Zitierhinweise

Bitte halten Sie sich an die allgemein übliche Zitierweise. Leider besteht hierbei kein Konsens und wir wollen den Autoren hierbei nicht zu enge Vorgaben machen. Bei EuGH/EuG-Urteilen sollten jedenfalls die Rechtssachennummer sowie der European Case Law Identifier (ECLI) oder wahlweise (bei älteren Urteilen) die Sammlung enthalten sein.

**Bitte achten Sie darauf,** dass Sie bei **Urteilen und Entscheidungen auch stets die Fundstelle der NZKart angeben.**

Bitte geben Sie, wie im Kartellrecht allgemein üblich, auch den **Namen des Falles** bzw. der Parteien schlagwortartig an *(„Legierungszuschläge“, „Google“*). Bei Entscheidungen der Kommission sollte die Fundstelle im ABl. angegeben werden, falls vorhanden. Andernfalls sollten auf jeden Fall Datum und die die Fallnummer angegeben werden. Bei Entscheidungen des BKartA sollten Datum und Aktenzeichen angegeben werden. Sollten Sie eine nicht veröffentlichte Entscheidung zitieren, so bitten wir, uns diese zusammen mit Ihrem Manuskript einzusenden, damit wir eine Fundstelle schaffen können.

Einige Beispiele:

* EuGH, Urt. v. 21.2.1973, Rs. 6/72, Slg. 1973, 215 Rn. 24 – *Continental Can*
* OLG Düsseldorf, Beschl. v. 15.3.2017, VI-Kart 10/15 (V) – *Rundholzvermarktung*
* Europäische Kommission v.1.3.3006, COMP/A.37.507/F3, Rn. 20 – *AstraZeneca*
* *Bechtold/Soltész,* NZKart 2016, 301
* *Kühnen,* WuW 2012, 458, 459 m.w.N.
* *Areeda/Turner,* 87 Yale L.J. 1337 (1978)
* *Ackermann,* Art. 85 Abs. 1 EGV und die rule of reason, 1997, 45
* *Körber,* inImmenga/Mestmäcker*,* EU-Wettbewerbsrecht, 5. Aufl. 2012, Art. 2 FKVO, Rn. 207
* *Mestmäcker/Schweitzer,* Europäisches Wettbewerbsrecht, 3. Aufl. 2014, § 24 Rn. 71
* *Bulst,* inMöschel/Bien(Hrsg.), Kartellrechtsdurchsetzung durch private Schadenersatzklagen?, 2010, 225, 229
* *United States v. Topco Associates,* Inc*., 405 U.S. 596, 610 (1972).*

\* \* \* \* \*